

schulische Möglichkeiten (auch in Teilzeit), um die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Auskünfte erteilen die zuständigen Regierungspräsidien.

Hochschulzulassung

Liegt Ihnen die Studienberechtigung vor, können Sie sich um einen Studienplatz bewerben und müssen gegebenenfalls an den weiteren Verfahren (Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren) teilnehmen. Die Abschlussnote Ihrer beruflichen Fortbildung findet dabei Eingang in die Entscheidung über die Hochschulzulassung (Vergabe eines Studienplatzes).

Nach § 32 Abs. 4 LHG können außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium angerechnet werden und so das Studium verkürzen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Hochschulen.

In ZVS-Studiengängen ermöglicht eine baden-württembergische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG nur an Hochschulen in Baden-Württemberg.

Zeitplan und Fristen

Vorlauf:

Die studienfachliche Beratung können Sie jederzeit an einer baden-württembergischen Hochschule durchführen lassen. Achten Sie darauf, das die beratende Stelle eine entsprechende Bescheinigung ausstellen kann.

Bei Eignungsprüfung

Für die Zulassung zur Eignungsprüfung müssen Sie unter Nennung des gewünschten Studiengangs bis jeweils zum 1. Februar einen formlosen Antrag an die Hochschule stellen. Ort und Zeit der Prüfung werden Ihnen dann mitgeteilt.

Antrag auf fachliche Entsprechung und Hochschulzugang

Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten Fristen für einen Antrag auf fachliche Entsprechung und eine Hochschulzugangsberechtigung:

- ▶ 1. Juni zum folgenden Wintersemester
 - ▶ 1. Dezember zum folgenden Sommersemester
- Für bundesweit zulassungsbeschränkte Fächer (ZVS) gelten frühere Fristen:
- ▶ 15. April zum folgenden Wintersemester
 - ▶ 15. Oktober zum folgenden Sommersemester

Erforderliche Nachweise:

- ▶ Nachweis über die studienfachliche Beratung
- ▶ Nachweis der Meisterprüfung oder Fortbildung (bei zulassungsbeschränkten Fächern mit der Abschlussnote).

Hochschulzulassung:

In der Regel bis zum 15. Juli / 15. Januar müssen Sie sich um einen Studienplatz für den beantragten Studiengang mit allen erforderlichen Unterlagen bewerben. Teilweise sind weitere Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren zu absolvieren.

Gebühren:

Es fallen Gebühren für das Verfahren an.

Relevante Gesetze und Verordnungen

§ 59 und 89 Landeshochschulgesetz (LHG)

Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszHVO)



DGB

DGB-Bezirk Baden-Württemberg – Abteilung Berufliche Bildung, Bildungspolitik, Handwerk – September 2009

Mitglied werden unter www.bw.dgb.de/mitwirken_gestalten/mitglied_werden/index_html?C=

Informationen

Informationen des DGB-Baden-Württemberg

www.bw.dgb.de

Informationen des Wissenschaftsministeriums

www.mwk.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Studium

in Baden-Württemberg

www.studieninfo-bw.de

Studieninformationen allgemein

www.wege-ins-studium.de

Studiengänge bundesweit

www.hochschulkompass.de

Hochschulzulassung

www.zvs.de

Zweiter Bildungsweg: Informationen bei den zuständigen Regierungspräsidien

www.rp.baden-wuerttemberg.de

Impressum

Herausgeber:

DGB-Bezirk Baden-Württemberg
Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart

Tel.: 0711 / 20 28-210

Fax: 0711 / 20 28-250

E-Mail: joachim.ruth@dgb.de

V.i.S.d.P.: Marion von Wartenberg

Redaktion: Joachim Ruth

Titelbild: photocase.com

Gestaltung: schrenkwerk.de



rat

Studieren ohne Abitur

Informationen für Studieninteressierte
und Betriebs- und Personalräte



www.bw.dgb.de/

Liebe Studieninteressierte,

seit 1. März 2009 wurde beruflich Qualifizierten ohne Abitur der Zugang zu den Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und der Dualen Hochschule) in Baden-Württemberg deutlich erleichtert. Gegenüber der bisherigen Regelung sind Voraussetzungen wie die Beschäftigungszeiten, der Wohnort im Inland sowie die vorherige Berufsausbildung weggefallen. Trotz der im Vergleich zu anderen Bundesländern noch immer hohen Hürden will der DGB-Bezirk Baden-Württemberg studieninteressierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einem Studium motivieren sowie Betriebs- und Personalräte die wichtigsten Informationen vermitteln.

Auf Grund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom März 2009 ist in Baden-Württemberg bis 2010 mit einer Neuregelung des Hochschulzugangs zu rechnen. Für Inhaber von beruflichen Fortbildungsabschlüssen ist zukünftig ein allgemeiner Hochschulzugang ohne fachliche Einschränkungen oder Eignungsprüfung vorgesehen. Absolventen einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sollen nach einer Eignungs-

prüfung oder einem Probestudium einen fachgebundenen Hochschulzugang erhalten.

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg hat zur Umsetzung dieses Beschlusses der KMK ein »Eckpunktepapier zum Berufsabitur« verabschiedet, mit dem sich die Gewerkschaften in den Diskussionsprozess einbringen werden. Eine Broschüre zum Thema kann beim DGB-Bezirk bestellt werden. Zusätzlich verweisen wir auf die Broschüre »Ausgelernt – und nun? Studieren!« der DGB-Jugend mit Informationen und Tipps zum Studium.

Hochschulzugang ohne Eignungsprüfung

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um eine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen:

- a) den Nachweis der Hochschule über die Teilnahme an einer studienfachlichen Beratung
- b) den erfolgreichen Abschluss
 - ▶ einer Meisterprüfung oder
 - ▶ einer gleichwertigen Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 53 und § 54 BBiG) oder der Handwerksordnung (z.B. Fachwirte, operative Professionals sowie Betriebswirte) oder

▶ einer Fachschule nach § 14 Schulgesetz oder gleichgestellte Abschlüsse Der gewählte Studiengang muss der beruflichen Fortbildung fachlich entsprechen. Die fachliche Entsprechung wird von den Hochschulen auf Grund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen festgestellt.

Die Feststellung der fachlichen Entsprechung bzw. eine bereits erteilte Studienberechtigung werden von den Hochschulen in Baden-Württemberg gegenseitig anerkannt. Wir raten grundsätzlich dazu, Anträge an der Hochschule zu stellen, an der auch das Studium aufgenommen werden soll.

In Ausnahmefällen (mehrjährige, besonders herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit) kann auf einen Fortbildungsabschluss verzichtet werden. In diesem Fall ist jedoch eine Eignungsprüfung zu absolvieren.

Hochschulzugang mit Eignungsprüfung

Wenn Sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, aber ein Studium in einem fachlich nicht entsprechenden Studiengang aufnehmen möchten, kann eine Studienberechtigung durch eine Eignungsprüfung erworben werden.

Die Prüfungen werden jährlich von den Hochschulen durchgeführt (Ort und Zeit geben die Hochschulen bekannt). Anmeldefrist bei den Hochschulen ist der 1. Februar eines Jahres. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten über je 120 Minuten in Deutsch, Englisch sowie fachspezifischen Inhalten.

Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und berücksichtigt Kenntnisse zu kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Themen sowie praktische Fähigkeiten. Eine einmalige Wiederholung im Folgejahr ist möglich.

Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird Ihnen eine unbefristete Studienberechtigung für den beantragten Studiengang ausgestellt.

Sonderregelungen

Für das Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule gelten für einzelne Berufsgruppen wie Erzieher, Heilpädagogen, Altenpfleger und Krankenpfleger besondere Regelungen, die mit einer Eignungsprüfung verbunden sind. Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung, Berufserfahrung und unter Umständen ein mehrjähriger Wohnort in Baden-Württemberg. Darüber hinaus können Sie, falls Sie zu diesen Berufsgruppen gehören, alternativ auch den oben beschriebenen Weg beschreiten, soweit eine Fortbildung erfolgreich absolviert wurde und die sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

Zweiter Bildungsweg

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, bleibt Ihnen noch der klassische Zweite Bildungsweg. Es gibt in Baden-Württemberg zahlreiche

